

# Beiblatt zum Lehrvertrag

Für die Berufe **Landwirt EFZ (inkl. Schwerpunkt Biolandbau)** und **Agrarpraktiker EBA Fachrichtung Landwirtschaft**

Kanton : \_\_\_\_\_

**Bemerkung:** Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe gelten sowohl für Männer als auch für Frauen.

## 1. Vertragsparteien gemäss Lehrvertrag

Datum der Vertragsunterzeichnung: \_\_\_\_\_

Lehrbetrieb	Name des Lernenden
_____	_____

## 2. Allgemeines

Die Bestimmungen, welche speziell für diesen Lehrvertrag gelten, sind auf der Rückseite dieses Beiblatts aufgeführt.

## 3. Entschädigung (Ergänzung zum Punkt 7 des Lehrvertrages)

Lernende erhalten den im Lehrvertrag festgehaltenen Bruttolohn. Sofern sie vom Lehrbetrieb Naturalleistungen beziehen, werden diese vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Für die Entschädigung der Naturalleistungen gelten die AHV-Ansätze. Nur hier aufgeführte Naturalleistungen dürfen vom Lohn abgezogen werden:

Unterkunft<sup>1</sup>       Morgenessen       Mittagessen       Abendessen

<sup>1</sup> Die Naturallohnleistungen für die Unterkunft werden dem Lernenden auch belastet, wenn er die Unterkunft nicht nutzt (z.B. Ferien, arbeitsfreies Wochenende, Schule)

## 4. Betriebliche Bildung/Lerndokumentation (Die Tabelle dient als Planungshilfe)

**Landwirt:** In jedem Ausbildungsjahr, des 1. und 2. Lehrjahrs, müssen mindestens 2 Produktionszweige vollständig dokumentiert werden. In den insgesamt 4 dokumentierten Produktionszweigen, muss mindestens 1 Kultur und mindestens 1 Tierart enthalten sein.

**Agrarpraktiker:** 2 Kulturen Pflanzenbau und 2 Produktionsbereiche Tierhaltung, total 4 Bereiche.

Lehrjahr	Schuljahr (z.B. 21/22)	Lehrbetrieb(e)	auf dem Lehrbetrieb kann in folgenden bedeutenden Bereichen ausgebildet werden (Abkürzungen eintragen)				Vertrag genehmigt: ja/nein
			R1 R4	Pflanzenbau *	Tierhaltung **	Biolandbau ***	
1							
2							
3 (nur EFZ)							

R1 Gegengewichtsstapler / R4 Teleskopstapler

\* G: Getreide; HF: Hackfrüchte; KW: Kunstwiese; NW: Naturwiese; W: Weide; A: Anderes

\*\* Mi: Milchvieh; Mu: Mutterkuh; J: Jungtier; K: Kalbermast; G: Grossvieh; Sz: Schweinezucht; Sm: Schweinemast; A: Anderes

\*\*\* Bio, Bedingung: anerkannter Biobetrieb

Bei **Zweitausbildung:** Die Erstausbildung EFZ, Sekundarstufe II, wurde erfolgreich abgeschlossen als:

Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_

(bitte Kopie des EFZ oder des gymnasialen Maturitätszeugnisses beilegen)

## 5. Kantonsspezifische Angaben (z.B. Bestimmungen des Merkblatts)

Soweit im Lehrvertrag und diesem Beiblatt nicht bereits geregelt, gelten die Bestimmungen des kantonalen landwirtschaftlichen Normalarbeitsvertrags\* (NAV) und des OR.      \* im Kanton VS gilt der GAV

## 6. Verpflichtungen für den Lernenden

Der Lernende verpflichtet sich, vor Lehrbeginn den Führerausweis für landw. Motorfahrzeuge (G40 oder F) zu erwerben. (Hinweis: zum Lenken von landw. Motorfahrzeugen mit über 30 km/h bedarf es mind. den Ausweis Kat. G40)

## 7. Lehrbetriebsspezifische Angaben (z.B. Hinweis auf Hausordnung)

# Rechtliche Bestimmungen

## Probezeit:

Die Probezeit dauert 1 Monat. Sie kann auf maximal 3 Monate verlängert werden. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage. Besteht ein wichtiger Grund gemäss OR Art. 337, kann eine Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ausnahmsweise kann die zuständige kantonale Behörde die Probezeit vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch auf höchstens 6 Monate verlängern.

## Informationspflicht:

Bei gesundheitlichen Problemen oder schulischen Schwierigkeiten, welche einen reibungslosen Verlauf der Ausbildung behindern könnten, ist der Lernende verpflichtet den Berufsbildner schnellstmöglich darauf hinzuweisen und ihn darüber zu informieren.

### 1. Pflichten des Berufsbildners

- 1.1 Der Berufsbildner verpflichtet sich auf das körperliche, sittliche und geistige Wohl des Lernenden zu achten und ihn gemäss dem Bildungsplan gewissenhaft und verständnisvoll auszubilden. Die übrigen Pflichten des Berufsbildners sind in der Bildungsverordnung aufgeführt.
- 1.2 Falls entsprechend vereinbart,
  - sorgt der Berufsbildner für gute und gesunde Verpflegung
  - oder/und für Unterkunft (wenn möglich Einzelzimmer)
  - verpflichtet sich der Berufsbildner, den Lernenden in seinem Familienkreis aufzunehmen
  - verpflichtet sich der Berufsbildner die Berufswäsche des Lernenden ohne Entgelt zu besorgen.

### 2. Pflichten des Lernenden

- 2.1 Der Lernende verpflichtet sich, den Anordnungen des Berufsbildners oder seines Stellvertreters nach bestem Wissen und Können nachzukommen, alle Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.
- 2.2 Der Lernende ist verpflichtet, die ihm zur Erlernung des Berufes anvertrauten Pflanzen, Tiere und Lebensmittel, Maschinen und Anlagen sorgfältig zu behandeln.
- 2.3 Der Lernende hat sich an die Hausordnung des Lehrbetriebes zu halten.
- 2.4 Der Lernende ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Berufsbildners und seiner Familie erforderlich ist.
- 2.5 Der gesetzliche Vertreter des Lernenden unterstützt den Berufsbildner in seiner Aufgabe und fördert das gute Einvernehmen zwischen Berufsbildner und Lernenden.

### 3. Arbeitszeit, Freitage, Ferien

- 3.1 Die Arbeitszeiten sind dem Alter und den Kräften des Lernenden anzupassen. Die tägliche Arbeitszeit **darf 11 Stunden nicht überschreiten**. Die Arbeitszeit darf auf keinen Fall höher sein als diejenige der anderen Angestellten. Die wöchentliche Arbeitszeit **darf 50 Stunden im Jura und 55 Stunden im Berner Jura nicht überschreiten**.
- 3.2 Der Arbeitsschluss des Lernenden darf **nicht später sein als 19 Uhr**.
- 3.3 Dem Lernenden sind **pro Arbeitswoche 1½ Freitage** zu gewähren. Das Zusammenlegen oder Aufteilen in halbe Tage ist möglich, doch muss der Lernende alle vier Wochen über mindestens zwei freie Wochenenden verfügen können (ab Freitagabend bis Sonntagabend).
- 3.4 Bis zu seinem vollendeten 20. Altersjahr hat der Lernende Anrecht auf **mindestens 5 Wochen Ferien und 4 Wochen ab seinem vollendeten 20. Altersjahr**. Feiertage dürfen nicht als Ferientage verrechnet werden.
- 3.5 Am Sonntag und an den offiziellen Feiertagen ist die Arbeit auf das Notwendigste zu beschränken.
- 3.6 Bei Schulzeiten dürfen die Arbeitszeiten nicht länger sein als bei anderen Arbeitstagen.

### 4. Lohn und Kostgeldentschädigung

- 4.1 Der Bruttolohn des Lernenden figuriert im Lehrvertrag. Er besteht aus einem Barlohn und einem Naturallohn sowie aus allfälligen Beiträgen an Sozialversicherungen. Die Kommission empfiehlt, den Bruttolohn im Rahmen der folgenden Richtwerte festzusetzen:

	Minima	Maxima
1. Lehrjahr	1'200	1'450
2. Lehrjahr	1'350	1'600
3. Lehrjahr	13'000 (/ Jahr)	14'600 (/ Jahr)

- 4.2 Lernende müssen ab dem 1. Januar, nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs, Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlen (6.4% des Bruttolohnes). Der Berufsbildner ist ebenfalls verpflichtet seinen Teil zu bezahlen (6.4% des Bruttolohnes des Lernenden).
- 4.3 Der Naturallohn wird dem Lernenden vom Bruttolohn abgezogen. Er beträgt 990.- pro Monat (3.50 je Morgenessen, 10.- je Mittagessen, 8.- je Nachtessen, 11.50 pro Tag für das Zimmer und für die Wäsche).
- 4.4 Während den Ferien oder wenn der Lernende keine Naturalien bezieht, wird ihm der entsprechende Naturallohn bar ausbezahlt (ausgenommen sind die Kosten für die Unterkunft). Ein Rechnungsblatt steht bei Bedarf zur Verfügung

- 4.5 Der Lernende hat Anrecht auf eine detaillierte Lohnabrechnung am Ende des Monats.

### 5. Versicherungen

- 5.1 Der Berufsbildner ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche allfällige Schäden deckt, die der Lernende bei der Ausübung seiner Tätigkeit dritten zufügen könnte.
- 5.2 Der Berufsbildner ist verpflichtet, den Lernenden gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfälle zu versichern. Er ist nicht verpflichtet, die Prämie für die Nichtbetriebsunfälle zu übernehmen.
- 5.3 Der Berufsbildner ist verpflichtet für den Lernenden eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Er ist verpflichtet, die Hälfte der Prämie für diese Versicherung zu übernehmen. Falls keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wurde, übernimmt der Berufsbildner die entsprechenden Leistungen.

### 6. Jugendschutz, Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter, Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene

- 6.1 Die Bestimmungen zum Schutze der schwangeren Frauen und stillenden Mütter des Arbeitsgesetzes in Industrie, Gewerbe und Handel, (Arbeitsgesetz SR 822.11) sind anwendbar.
- 6.2 Die Bestimmungen über das Mindestalter des Arbeitsgesetzes sind anwendbar.
- 6.3 Der Berufsbildner ist verpflichtet, die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes umzusetzen, gemäss Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe, Anhang 3. Der Lernende ist verpflichtet diese Massnahmen einzuhalten und zu unterstützen.
- 6.4 Der Berufsbildner ist verpflichtet, die Vorschriften gemäss der EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Es wird empfohlen, den Betrieb der Branchenlösung anzuschliessen.
- 7. **Berufsfachschule, Überbetriebliche Kurse, Militärdienst**
- 7.1 Schulzeiten und überbetriebliche Kurse gelten als Arbeitszeiten.
- 7.2 Der Berufsbildner verpflichtet sich, dem Lernenden den Besuch von überbetrieblichen Kursen und der Berufsfachschule ohne Lohnabzug zu gestatten.
- 7.3 Die Auslagen (Reisekosten, Lehrmittel) für die Schule und Exkursionen gehen zu Lasten des Lehrenden.
- 7.4 Hat der Lernende infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst (ausgenommen Wiederholungskurse) oder anderen Gründen eine längere Dauer der Lehrzeit versäumt, so ist die zuständige kantonale Behörde zu informieren.

### 8. Streitigkeiten

- 8.1 Die Parteien vereinbaren, dass sie Anstände die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben, der zuständigen kantonalen Behörde vorlegen. Diese versucht mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Der Gang an das zuständige Gericht bleibt vorbehalten, falls das Schlichtungsverfahren zu keinem Erfolg führt.

### 9. Auflösung des Vertrages

- 9.1 Nach Ablauf der Probezeit ist eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nur aus wichtigen Gründen möglich. Tritt der Lernende ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt sie ohne wichtigen Grund, so hat der Berufsbildner Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des monatlichen Bruttolohnes entspricht. Ausserdem hat er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 337 OR.
- 9.2 Nach Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lernende Anspruch auf ein Zeugnis mit Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der Lehre. Der Berufsbildner hat das Zeugnis spätestens am Tage der letzten Lohnauszahlung auszustellen.
- 9.3 Jede Auflösung des Lehrvertrages ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde sowie der Berufsfachschule zu melden.
- 9.4 Wechselt der Lernende während des Lehrjahres die Lehrstelle, so werden die Lohnkosten für die Zeit an der Berufsfachschule, für die ÜK-Tage und die Ferienzeit entsprechend der auf den beiden Betrieben geleisteten Arbeitszeit zwischen den beiden Betrieben aufgeteilt.
- 9.5 Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Normalarbeitsvertrages (NAV) und des OR.

Lernender	Die gesetzliche Vertretung	Berufsbildner
Ort/Datum und Unterschrift	Ort/Datum und Unterschrift	Ort/Datum und Unterschrift